

24/SN-270/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.573/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>15</u>	-GE/19 <u>13</u>
Datum: 6. APR. 1993	
Verteilt <u>06. April 1993</u>	

Betrifft: Hebammengesetz

*St. Jankovits*

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Hebammengesetz übermittelt.

Beilagen

2. April 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wessinger*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.573/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA  
2544

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

**Betrifft:** Hebammengesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner 89. Sitzung am 2. April 1993 zu dem mit do. GZ 21.201/2-II/B/13/93 übermittelten Entwurf eines Hebammengesetzes - HebG folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

1. Zu § 10 HebG:

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß zur Beantragung eines Berufsausweises nur die in einem solchen Zusammenhang üblichen Datenarten (Name, allenfalls Anschrift, Berufsbezeichnung) anzugeben sind bzw. im Berufsausweis enthalten sind.

Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn diese Datenarten im Gesetz taxativ aufgezählt werden könnten und nicht deren Festlegung erst durch eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erfolgen hätte.

2. Zu § 16 HebG:

Bezüglich des in Abs. 6 genannten Hebammentagebuches wäre näher auszuführen, welche Datenarten in diesen Hebammentagebuch enthalten sind und welchen Zwecken die Ermittlung oder

- 2 -

allfällige Übermittlung dieser Datenarten dienen soll. Die nähere Umschreibung dieser Datenarten wäre nicht erst durch eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen, sondern im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 1 DSG bereits im Gesetz zu treffen.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. April 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Singer*